

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern erhältlich.

Die neuen Bestellnummern können einer so genannten Transferliste des HVBG entnommen werden.

Hinsichtlich älterer, bislang unter VBG-Nummer geführter Unfallverhütungsvorschriften des so genannten Maschinenaltbestandes bzw. bislang unter ZH 1-Nummern geführter Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter, die bis zu ihrer Überarbeitung noch weiter gültig sind, siehe Internetfassungen des HVBG.

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BG-Vorschrift

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Herausgegeben vom Bundesverband
Kosmetik- und Fußpflegebetriebe Deutschlands

Kooperationspartner **bgw-K-210-1**

bgw - Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Daumstraße 85 , 13599 Berlin
Nachdruck, auch Auszugsweise verboten



Betreuung ist Pflicht!

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, Ihre Mitarbeiter nach den Vorschriften des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Arbeitssicherheitsgesetz ASIG sowohl durch einen Betriebsarzt als auch durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu betreuen. Zu den Mitarbeitern zählen nicht nur Vollzeit- und Teilzeit-Mitarbeiter, sondern auch alle Geringfügig- und Minijobbeschäftigten. Weiterhin alle ehrenamtlich oder unentgeltlich helfenden Familienmitglieder. Ebenso alle Praktikanten.

Durch die bgw - Berufsgenossenschaft sind wir als Bundesverband Kosmetik und Fußpflegebetriebe Deutschlands verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in unserer Branche umzusetzen.

Das Nichtbefolgen der Vorschriften BGV a2 kann gemäß Gesetz mit **bis zu € 25.000,00 Bußgeld** belegt werden und hat darüber hinaus noch weitere Konsequenzen. Die sich aus der Gesetzeslage ergebene Haftung kann hier schnell ein Vielfaches des Bußgeldes erreichen.

Allein das zu späte Reagieren, das Verweigern von Auskünften führt zu einem Bußgeldverfahren.

Was muss ich tun? Stichwort:

Alternative Betreuung

Der Gesetzgeber hat auch erkannt, dass Klein- und Kleinstbetriebe sich keinen eigenen Betriebsarzt und keine Fachkraft für Arbeitssicherheit leisten können und gibt so mit § 19 ASIG eine Lösung vor:

§ 19 des ASIG besagt, ...Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

Damit Sie die Kosten für einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht allein schultern müssen, bietet der Bundesverband Kosmetik und Fußpflegebetriebe Deutschlands, als Partner der bgw-Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die Alternative Betreuung gemäß § 19 ASIG an.

Neben einer Schulung (4,5 Stunden) haben Sie dann lediglich einen pauschalen Betreuungsbetrag je Jahr zu entrichten.

Als Unternehmer erfüllen Sie dann alle gesetzlichen Auflagen. Für den Fall von Unfällen und Gefahrensituationen können Sie nachweisen, (Bestätigung vom Verband) die Vorschriften der Berufsgenossenschaft beachtet zu haben und sind damit von einer weitergehenden Haftung befreit.

Versäumnis kann teuer werden!

Was passiert wenn Sie diese Verpflichtung nicht erfüllen?

Aufgrund der nicht erfüllten gesetzlichen Vorschriften haften Sie sowohl für die Folgen eines Unfalles bzw. einer Gefahrensituation. Das kann von einer Schadenszahlung bis hin zu einer lebenslangen Rente verpflichten. Weiterhin erwartet Sie ein Strafverfahren wegen Nichtbefolgen von gesetzlichen Vorschriften. Und drittens können gegen Sie

Bußgelder bis zu € 25.000,00

ausgesprochen werden.

Aber auch schon das nicht Befolgen der Vorschriften des ASIG, also betriebsärztliche Betreuung, wird auch ohne Zwischenfall mit einem **Bußgeld bis zu € 25.000,00** geahndet.

Jetzt handeln

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften dürfen Sie eine Betreuung Ihrer Mitarbeiter nicht verzögern. Dies wird bereits als schuldhaftes Handeln gewertet.

Füllen Sie noch heute den Nachweisbogen aus und senden uns diesen zurück, gern auch kostenfrei per fax (bitte beide Seiten beachten).

An der gesetzlichen Grundlage können wir als Bundesverband nichts ändern. Gern gibt Ihnen auch Ihre Handwerkskammer oder Ihre Industrie- und Handelskammer weitere Auskünfte.

Ihr
Bundesverband

